

**Satzung**  
**zur Erhebung einer Kurtaxe in der Hanse-**  
**stadt Havelberg**  
**– Kurtaxensatzung –**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. mit den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand**

- (1) Die Hansestadt Havelberg ist für ein Teilgebiet staatlich anerkannter Erholungsort. Das Teilgebiet umfasst die Gemarkungen Havelberg und Toppel. Es handelt sich um das Gebiet der ehemaligen Stadt Havelberg mit den Ortsteilen Toppel, Müggelbusch und Wöplitz in den Grenzen vor dem 01.01.2002. Das Teilgebiet ist in der beigefügten Übersicht als Auszug aus der Liegenschaftskarte gekennzeichnet.
- (2) Die Kurtaxe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes, der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet bereitgestellt wird, erhoben.
- (3) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurtaxe nicht berührt.

**§ 2**  
**Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum**

- (1) Die Kurtaxe wird im Teilgebiet der Hansestadt Havelberg gemäß § 1 Abs. 1 erhoben. Das Teilgebiet ist Erhebungsgebiet im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

**§ 3**  
**Kurtaxenpflichtiger Personenkreis**

- (1) Kurtaxenpflichtig ist jede Person, die sich im Erhebungsgebiet ein Quartier nimmt und der die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird, ohne dass sie ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (ortsfremd). Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer oder Nutzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Wohnungen, Hotels, Pensionen, Zimmer, Bootshäuser, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Campingstellplätze, Schiffe, Boote, Hausboote, Fahrzeuge und dergleichen sowie Kleingärten. Gleiches gilt entsprechend für denjenigen, der Eigentümer, Besitzer oder Nutzer von Standplätzen zum Anlegen von Booten, Hausbooten oder gleichartigen Wasserfahrzeugen sowie zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und gleichartigen Unterkunftsmöglichkeiten ist und diese überwiegend zu Erholungszwecken überlässt.

**§ 4**  
**Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung**  
**der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxenpflicht besteht für die Anzahl der Übernachtungen je Person.

- (2) Die Kurtaxe ist bei Abrechnung der Kosten für den Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und ist an den Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Hansestadt Havelberg gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahreskurtaxenpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird mit dem Zahlungstermin des Heranziehungsbescheides fällig.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gestundet oder erlassen werden.

### **§ 5 Befreiung**

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
  - a. Tagesgäste ohne Übernachtung;
  - b. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren;
  - c. jede 5. und weitere Person einer Familie, soweit ein gemeinsamer Haushalt besteht;
  - d. Teilnehmer an einer Tagung, einem Seminar, einem Lehrgang, gewerblichen Ausstellungen und Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen im Erhebungsgebiet;
  - e. Personen, die sich ausschließlich in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten;
  - f. Teilnehmer an Sportwettkämpfen;
  - g. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 %;
  - h. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis gekennzeichnet ist;
  - i. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
  - j. Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen

men werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.

- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurtaxe ist gegenüber dem Quartiergeber in geeigneter Form nachzuweisen.

### **§ 6 Höhe der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung und Person 1,00 Euro.
- (2) Anstelle der nach Übernachtungen berechneten Kurtaxe kann pro Person eine Jahreskurtaxe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.
- (3) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen und deren Familienangehörige, die zum Haushalt gehören, von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Jahreskurtaxe. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurtaxe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer / Besitzer zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurtaxe beträgt pro Person 42,00 Euro.

### **§ 7 Zahlungsbeleg und –begründung**

- (1) Der Kurtaxenpflichtige erhält im Rahmen der Rechnungslegung durch den Quartiergeber einen Nachweis zur entrichteten Kurtaxe.
- (2) Die Grundlage für die Erhebung und Abrechnung der Kurtaxe durch den Quartiergeber bildet der Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21.07.2015 (BMG-AG LSA) wird der Bürgermeister ermächtigt, zum Zwecke der Erhebung der Kurtaxe nach § 9 Abs. 1 – 3 KAG-LSA zusätzlich Angaben, die im Rahmen der Umsetzung der Satzung erforderlich sind, zu erheben.
  - (4) Der Meldeschein wird als Abrechnungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 1 der Hansestadt Havelberg übergeben.
  - (5) Die Hansestadt Havelberg übernimmt nach Übergabe und Abrechnung der Meldescheine durch den Quartiergeber die ordnungsgemäße Verwahrung und Archivierung.
  - (6) Die Grundlagen zur Erhebung des übrigen Personenkreises, die der Zahlungspflicht im Sinne dieser Satzung unterliegen, bilden die grundbuchrechtliche Eigentumsnachweise sowie die Nachweise des Einwohnermeldeamtes.
- (c) die Kurtaxe für den gesamten Aufenthaltszeitraum am Tage der Abrechnung von den Gästen einzuziehen,
  - (d) die Kurtaxensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadtverwaltung die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Absatz 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.
  - (4) Die Abrechnung der Kurtaxe erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Hansestadt Havelberg. Der Quartiergeber haftet für die erhobene Kurtaxe bis zur Abführung. Auf Antrag kann ein gesondertes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.
  - (5) Der Quartiergeber ist verpflichtet, die durch die Hansestadt Havelberg bereitgestellten nummerierten Meldescheine zu verwenden. Für die Vollständigkeit der empfangenen Vordrucke haftet der Empfänger. Verschiedene und / oder unbenutzte Vordrucke des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei der Hansestadt Havelberg zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.
  - (6) Jeder Quartiergeber, der seine nach der Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

## **§ 8**

### **Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Wohnmöglichkeit / -gelegenheit zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet:
  - (a) alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere der Stadtverwaltung unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten anzumelden,
  - (b) alle von ihm aufgenommenen Personen entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Kurtaxenpflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Hansestadt Havelberg die für die Festsetzung der Kurtaxe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die

entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festlegungen dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrig handelt,
  - a) wer die bereitgehaltenen Quartiere gemäß § 8 Abs. 2 a nicht ordnungsgemäß anmeldet,
  - b) wer die von der Hansestadt Havelberg bereitgestellten Vordrucke nicht vorschriftsmäßig anwendet und verwahrt,
  - c) wer die von ihm aufgenommene Person nicht entsprechend den Vorschriften des BMG anmeldet,
  - d) wer das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, oder es auf Anforderung nicht den Beauftragten der Hansestadt Havelberg vorlegt,
  - e) wer die Kurtaxe von den abgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
  - f) wer eingezogene Kurtaxe nicht oder verspätet an die Hansestadt Havelberg abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 des KAG-LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 29.06.2017



Poloski  
Bürgermeister

